

higkeiten, der Spezialisierung oder der Vermittlung von Kenntnissen auf zusätzlichen, für die berufliche Tätigkeit erforderlichen Wissensgebieten und fördert die Persönlichkeitsentwicklung. Es baut wie jede Weiterbildung auf dem in der Hoch- oder Fachschulbildung und in der beruflichen Tätigkeit erworbenen Wissen und Können auf und vermittelt in einem komplexen Zusammenhang und engem Praxisbezug gesellschaftswissenschaftliche, mathematisch-naturwissenschaftliche und technische Grundlagen sowie spezielle Fachkenntnisse auf ausgewählten Gebieten. Das p. St. hat vorwiegend eine Spezialisierung und Qualifizierung für spezielle Funktionen und Tätigkeiten zum Ziel. Es kann ein Fachabschluß erteilt werden, der mit dem Recht zur Führung einer Ergänzung zu der in der Hoch- oder Fachschulbildung erworbenen Berufsbezeichnung verbunden sein kann. Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen führt ein Verzeichnis der Studienrichtungen und der Fachabschlüsse des p. St. und der Einrichtungen, an denen diese Form der Weiterbildung durchgeführt wird. Studienform (Direkt-, Fern- oder Abendstudium) und Studiendauer werden im Studienplan festgelegt.

Voraussetzungen für die Bewerbung und Zulassung zum p. St. sind der Hoch- oder Fachschulabschluß, eine mehrjährige Berufspraxis, hohe Leistungen in der beruflichen Tätigkeit und die Delegation durch den Betrieb bzw. die Dienststelle. Im Studienplan können spezielle Voraussetzungen festgelegt werden. Die Bewerbung wird über die Kaderabteilung des Betriebes bzw. der Dienststelle bei der das p. St. durchführenden Hoch- oder Fachschule eingereicht. Teilnehmer am p. St. sind zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Praktika und Exkursionen, zur Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen und zur Anfertigung der Beleg- und Abschlußarbeiten von der Arbeit freizustellen. Sie zahlen Studiengebühren (AO Nr. 1 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen vom 1.7.1973, GBl. 11973 Nr. 31 S. 308, i. d. F. der AO Nr. 2 vom 2.2.1981, GBl. 11981 Nr. 8 S. 91).

Postsparkonto - auf Grund eines Sparkontovertrages mit der Deutschen Post beim Postsparkassenamt Berlin bestehendes Z⁷ Sparkonto mit Sparbuch (Postsparkassenordnung vom 31.10.1983, GBl. 11983 Nr. 38 S.429). P. werden für einzelne Sparer oder als gemeinschaftliche Konten für 2 Sparer eingerichtet und geführt. Bei gemeinschaftlichen P. kann jeder der im Postsparbuch eingetragenen Sparer über die Spareinlage verfügen und für Verpflichtungen aus dem Sparkontovertrag in Anspruch genommen werden. Postsparbücher sind generell zum Freizügigkeitsverkehr zugelassen, jedoch zahlen andere Kreditinstitute bei Vorlage eines Postsparbuchs nur an eingetragene Sparer aus. Die Deutsche Post kann an andere Vorleger eines Postsparbuchs, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, täglich bis zu 100 Mark auszahlen. In diesem Fall ist neben dem Personalausweis des Abhebenden auch die zum Postsparbuch gehörende Ausweiskarte vorzulegen. Zinsen werden mit Ablauf des Kalenderjahres auf

dem P. gutgeschrieben. Beträgt der Zinsbetrag mindestens 20 Mark, wird dem Sparer eine Zinsanweisung übersandt, die er innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraums zusammen mit dem Postsparbuch zum Einträgen des Zinsbetrages bei einem Postamt oder einer Poststelle der Deutschen Post vorzulegen hat. Bei der Deutschen Post kann auch ein Z⁷ Spargirokonto angelegt werden.

Post- und Fernmeldegeheimnis II Unverletzbarkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses

Postzeitungsvertrieb - Lieferung von Presseerzeugnissen auf vertraglicher Grundlage an Abonnenten oder im Einzelverkauf durch die Deutsche Post. Über den P. werden periodisch erscheinende Druckerzeugnisse, für die eine Presselizenz erteilt wurde oder die zum Import zugelassen sind, vertrieben (§ 4 Abs. 3 Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 29.11.1985, GBl. 11985 Nr. 31 S. 345). Gebühren im P. werden als monatlich oder vierteljährlich fällig werdendes Abonnementgeld erhoben (§24 Abs. 1 Ziff. a des Gesetzes).

Prämie / Arbeitseinkommen / Auszeichnung / Jahresendprämie

Präsumtion der Unschuld - international anerkannter Grundsatz, dem zufolge kein Bürger als einer Z⁷ Straftat schuldig behandelt werden darf, bevor nicht seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist. In der DDR ist der Grundsatz der P. in Art. 99 Verfassung, § 4 StGB und § 6 StPO ausdrücklich verankert. Er durchzieht darüber hinaus das gesamte Z⁷ Strafprozeßrecht. Aus ihm folgt: Die Organe der Strafrechtspflege haben die Z⁷ Schuld des Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeklagten zu beweisen, nicht er seine Unschuld, und im Zweifel ist stets zu seinen Gunsten zu entscheiden; unbewiesene Schuldfeststellungen sind verboten; der Angeklagte ist freizusprechen, wenn sich die Z⁷ Anklage als nicht begründet erwiesen hat; Formulierungen im freisprechenden Urteil, mit denen die Unschuld des Angeklagten in Zweifel gezogen wird, sind unzulässig; Z⁷ Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dürfen nur bei zweifelsfreiem Schuldbeweis ausgesprochen werden. Den Grundsatz der P. haben auch andere staatliche und gesellschaftliche Organe und Einrichtungen sowie Presse, Funk und Fernsehen zu beachten. Ein Bürger, der wider besseres Wissen einen anderen beschuldigt, er habe eine Straftat begangen, wird, wenn er diese Beschuldigung gegenüber einem Staatsorgan vorgebracht hat, gemäß § 134 StGB wegen falscher Anschuldigung und bei Beschuldigung gegenüber Bürgern wegen Z⁷ Verleumdung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.